

Anwaltsquote für das BVerfG?



PRO
Hansjörg Staehle

Rechtsanwälte kennen das tatsächliche Rechtsleben, innerhalb wie außerhalb von Gerichtssälen. Sie arbeiten an der Nahtstelle zwischen den Bedürfnissen der Rechtsuchenden und der Rechtsordnung; ohne sie funktioniert der Rechtsstaat nicht. Das prägt ihr Herangehen an Rechtsprobleme. Diese spezielle Berufserfahrung bringt eine wichtige Ergänzung zur Erfahrung der übrigen Richter des BVerfG: analytisch abwägende Richter aus den obersten Bundesgerichten, dogmatisch durchdringende Professoren, rechtspolitisch geprägte Berufspolitiker. Die Rechtsanwaltschaft, mit rund 164.000 kopfstärkste juristische Berufsgruppe, war von Beginn an nur äußerst selten unter den Richtern des BVerfG vertreten; seit 2005 fehlt ihre Berufserfahrung „an der Front“ im BVerfG völlig, und damit wird ein großer Ausschnitt des Rechtslebens aus dessen Entscheidungen ausgeblendet.

Unter den Rechtsanwälten finden sich hervorragend qualifizierte Kolleginnen und Kollegen, die eine Berufung an das BVerfG als ehrenvolle Krönung ihres Berufslebens betrachten würden. Die Vergangenheit zeigt, dass ihre Berücksichtigung ohne ein gesetzlich fixiertes Quorum nicht sicherzustellen ist. Denn das Wahlverfahren für die Richter des BVerfG ist intransparent und von politischem Kalkül geprägt. In diesem verwinkelten Benennungsprozess finden sich offenbar immer Wege an der Anwaltschaft vorbei, obwohl ihre Berücksichtigung nach meiner Überzeugung dem Prinzip der Bestenauslese geschuldet wäre. Will man Rechtsanwälte im BVerfG – und das gebietet das Interesse an einer größtmöglichen Ausgewogenheit seiner Entscheidungen –, braucht es ein gesetzliches Quorum. Das Grundgesetz selbst macht keine besonderen Vorgaben für die „anderen Mitglieder“ des BVerfG (Art. 94 I 1 GG), wohl aber das BVerfGG, das in § 2 III die Zahl der bundesrichterlichen Mitglieder festlegt. Hier müsste auch verankert werden, dass neben ihnen jedem Senat auch ein anwaltliches Mitglied angehört. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag haben Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein kürzlich gemeinsam vorgelegt.

Hansjörg Staehle ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in München. Er war bis 2015 Vizepräsident der BRAK



CONTRA
Dr. Christoph Moes

Die 16 Richterstellen am BVerfG sind nach Art. 94 GG mit „Bundesrichtern und anderen Mitgliedern zu besetzen“. Neben sechs Bundesrichtern arbeiten derzeit am Gericht ein ehemaliger Politiker und neun Staatsrechtsprofessoren. Anwälte, Notare, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen oder Ministerialbeamte findet man dort nicht. Die Verengung des Gerichts auf zwei juristische Berufsgruppen ist in der Tat nicht optimal. Denn jede Berufsgruppe lernt das Rechtssystem aus einem bestimmten Blickwinkel kennen. Dass ausgerechnet die Anwälte als größte Berufsgruppe nicht vertreten sind, während die akademische Perspektive eine übermäßige Dominanz entfaltet, tut der Rechtsprechung des Gerichts nicht gut. Aber braucht man eine gesetzliche Quote – wie von BRAK und DAV jüngst vorgeschlagen –, um diesen Missstand zu beheben?

Quoten sind das richtige Instrument, um strukturell verfestigte Diskriminierungen aufzubrechen. Davon kann hier keine Rede sein. Das Strukturproblem liegt auf einer anderen Ebene: Die von der Öffentlichkeit hermetisch abgeschirmten Verfahren, mit denen Bundestag und Bundesrat die in ihrer Machtfülle einzigartigen Richterämter auf jeweils zwölf Jahre vergeben, haben eine Mechanik entwickelt, die von der Berufung eines Professors nur dann eine Ausnahme macht, wenn die grundgesetzlichen Vorgaben für Bundesrichter zu erfüllen sind. Das 2015 verabschiedete Reförmchen wird daran wohl wenig ändern. Eine gesetzliche Quote mag den Wahlverfahren ein bestimmtes Ergebnis aufzwingen können. Quoten sind aber nie nebenwirkungsfrei. Und sie können strukturelle Verfahrensmängel auch nicht angemessen kompensieren. Eine Quotierung der Richterstellen ist daher allenfalls ultima ratio. Priorität sollte eine echte Reform der Wahlverfahren haben mit der Eröffnung einer maßvollen, aber wirksamen öffentlichen Diskussion über die Kandidaten. Dann wird sich auch eine berufliche Diversifizierung des Gerichts einstellen. Auf eine solche Reform hinzuwirken, sollte der Anwaltschaft übrigens leicht fallen: Im Bundestag sind Anwälte im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung um den Faktor 64 überrepräsentiert – ganz ohne Quote.

Dr. Christoph Moes, LL.M. (Harvard), ist Notar in Augsburg. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG